



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Jährliche ICD-Anpassung gemäß § 1a Heilmittel-Richtlinie

Vom 29. Oktober 2024

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung und 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 Verfahrensordnung (VerfO) in Verbindung mit § 1a Heilmittel-Richtlinie in seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 beschlossen, die Heilmittel-Richtlinie in der Fassung vom 20. Januar 2011/19. Mai 2011 (BAnz. S. 2247), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Mai 2024 (BAnz AT 02.08.2024 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage 2 zur Heilmittel-Richtlinie: Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf nach § 32 Absatz 1a SGB V, Abschnitt „Erkrankungen des Nervensystems“ wird in der Spalte „ICD-10“ die Angabe „G71.0“ durch die Angabe „G71.0-“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 29. Oktober 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Veranlasste Leistungen
Der Vorsitzende

van Treeck

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V